

Im Focus des JOH-Wolkenschiebers !



BRD-Hochverrat / Volksverhetzung
zum Nachteil des deutschen Volkes!

Von internationalem Recht nicht gedeckt
Kunststaat BRD

Sehr geehrte Damen und Herren,

die U.S.A. haben am 17. Juli 1990 in Paris, vertreten durch den US Außenminister James Baker, auf der Rechtsgrundlage des Genehmigungsschreibens zur ausschließlichen Geltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 12. 05. 1949 (VOBl. brit. Zone S. 416 ff), den Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gestrichen.

Warum?

Damals hätte ja auch der deutsche Verfassungs- und Rechtsstaat gegründet werden müssen. Voraussetzung war die Wiedervereinigung, die von Kohl/Genscher vereitelt wurde durch Zurückweisung der Ostgebiete, deren Rückgabe von Polen und Rußland schon vorbereitet worden war!

Die BRD-Führung hielt an der Oder-Neiße-Grenze fest, unter der Vortäuschung des Gegenteils, nämlich eine „Bedingung“ zu erfüllen - all das hat u. a. Gorbatschow enthüllt. Zur Strafe strichen die Alliierten den alten GG Art. 23 (Geltungsbereich) und damit insgeheim die ganze BRD, die seither als Kunststaat von ihren Nutznießern geduldet wird, weil und solange sie immer alles bezahlt. (vgl. u. a. EU-Rettungsschirm)

Das kann sie nicht mehr lange. Das böse Erwachen wird grausam sein, was mein Beitrag hier präventiv abzumildern versucht. Die Justiz müßte hier nun ebenfalls handeln, oder das deutsche Volk hilft sich selbst - c'est la vie!

(vgl. GG Art. 20 (4) - (Widerstandsrecht) - i. V. mit StGB §§ 32, 33, 34, 35 - (Notwehr))

Zitat Anfang:

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..." "Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht.

Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Zitat Ende:

Fakt ist ebenfalls:

Beamter muß beweisen, dass sein Verhalten nicht ursächlich ist/war. - Vorschrift: BGH NJW 83, 2241.

(vgl. BAT § 14, BGB §§ 839, 840 in Folge mit BGB §§ 823, 830)

Deutschland bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat. (vgl. SHAEF-Gesetz Nr. 52 Art. VII, Abs. 9e - BBG § 185 a. F.)

Die Bundesrepublik Deutschland beschränkte ihre "staats"rechtliche Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes. (vgl. 2 BvF 1/73)

GG Art. 23 regelte den Geltungsbereich des Grundgesetzes und lautete bis zum 29. September 1990: "Dieses Gesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, und Württemberg-Hohenzollern.

GG Art. 23 wurde am 29. 09. 1990 aufgehoben. Mit dieser Aufhebung des GG Art. 23 wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD aufgehoben. Es gilt dementsprechend seit dem 29. September 1990 nirgendwo mehr. Die Bundesrepublik Deutschland hatte mit Streichung des Geltungsbereiches ihr Grundgesetz verloren und ist somit nach Offenkundigkeit seit dem 29. September 1990 "de jure" erloschen.

Da der Geltungsbereich des Grundgesetzes, Art. 23 am 29. September 1990 aufgehoben wurde, konnten die fünf neuen Länder diesem Geltungsbereich später am 03. Oktober 1990 nicht mehr beitreten. Entsprechend kam es auch nie zu einer rechtswirksamen Wiedervereinigung von BRD und DDR.

Somit steht fest, daß es keinen wahren Grund für einen Tag der Deutschen Einheit am 03. 10. in Deutschland geben kann.

Tag der deutschen Einheit am 03. Oktober?

Zitat von Gorbatschow:

"Wir hatten die Universität in Moskau beauftragt, Pläne für die Wiedervereinigung von Deutschland mit seinen polnisch besetzten Teilen auszuarbeiten. Aber bei den 2-plus-4-Verhandlungen mußte ich zu meinem Erstaunen feststellen, daß Bundeskanzler Kohl und sein Außenminister Genscher die Deutschen Ostgebiete - Ostpreußen, Pommern und Schlesien - gar nicht wollten. Die Polen wären bereit gewesen, die deutschen Provinzen Deutschland zurückzugeben.

Aber der deutsche Außenminister Genscher hat die polnische Regierung in Warschau bekümmert, an der Oder-Neiße-Linie festzuhalten."

Aus diesem Grund gaben 26 CDU/CSU Bundestagsabgeordnete am 08. November 1989, am Vorabend zur Reise des Bundeskanzlers Helmut Kohl nach Polen eine eigene Erklärung ab, in der sie feststellten, daß es kein völkerrechtswirksames Dokument zur Abtrennung von 108.000 km² (Schlesien, Pommern, etc.) von Deutschland gebe. Bis heute besteht Deutschland rechtlich im Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 nach Staats- und Völkerrecht fort. (vgl. u. a. SHAEF-Gesetz Nr. 52 Art. VII, Abs. 9e, BBG § 185 a. F.)

Zur Erinnerung:

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBL I S. 1ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschienen im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

S. 5 Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...".

S. 6 „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.

S. 3 Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.

S.4 Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem Inslebentreten des "Staates" möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:

S. 9 „Was ist ein Staat?“

„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).

S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“

„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“

S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“

„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet, also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“

S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“

„Die Staatsgewalt ist die dem Staat innewohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher Vorgetragenen:

Es ist festzustellen, daß das Grundgesetz ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9) darstellt.

(siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948 - Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)

Die Gründung der BRD konnte somit keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungs-

rechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBl. v. 1910 S. 147.

Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2 BvF 1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich immer der Vorrang.

Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 ausgegeben am 31. Juli 1913 zuletzt geändert am 21. 08. 2002, BGBl. 2002 T. I, S. 3322).

Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch geltenden Besatzungsstatut vom 10. 04. 1949 von den drei Westalliierten Mächten bestätigt.

Darin heißt es klar und unmißverständlich im Art. IV :

„Die deutsche Bundesregierung und die Regierung der Länder werden befugt sein, nach ordnungsmäßiger Benachrichtigung der Besatzungsbehörden den auf diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetze zu veranlassen und Maßnahmen zu treffen, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden etwas anderes besonders anordnen.“

Im Art. V lautet es „Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war.

Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war

somit mit Wirkung vom 18. 07. 1990 0:00 Uhr handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten.

Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen.

Es bleibt ein Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin auf die Negationsklage (Az. S 72 Kr 433/93) vom 19.05.1992. In diesem wurde festgestellt, „das man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.“

Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 2 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBl. II zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten.

Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr gehabt und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]).

Hierzu die Beweise:

Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1

„Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“ „Die BRD ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.“ „Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“

„Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den im Art. 23 GG genannten Ländern.“

Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff und Seite ff. Somit konnte auch hilfsweise so gesehen die DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 nicht mehr bestand. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war, siehe o. g. Urteil, Az.: S 71 Kr 433/93.

Im Vertrag über abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht ratifiziert, da nur das vereinte Deutschland (DR) dieses hätte tätigen können.

Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. Militärgesetz 52 des Alliierten Kontrollrates (ehemals SHAEF-Gesetz Nr. 52) Artikel 7, Abs. e) „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:

Vorwort Abs. 6

„In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.

Artikel 2

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten

Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Artikel 4

Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht souverän ist.

Die Bundesrepublik Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.

Die BRD Deutschland als Beauftragte der Besatzungsmächte (Kriegsgefangenenlager) unterstreicht das ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung für das deutsche Volk nicht beabsichtigt ist.

Zitat Anfang: "Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d. h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu." Zitat Ende:!(vgl. Nr. 354: Drittes

Treffen der Außenminister der Zwei plus Vier, 17.07.1990: Nr. 354B: Anlage 2, Protokoll des französischen Vorsitzenden, 17.07.1990. Deutsche Einheit, S. 4069 (vgl. Dt. Einh., S. 1369-1370) (c) Oldenbourg Verlag]

BRD-Außenminister Genscher hat gemäß des oben genannten Zusatzprotokoll überhaupt keine Friedensverhandlungen für das deutsche Volk gewollt.

Geh Denken!

Das war somit BRD - HOCHVERRAT und VOLKSVERHETZUNG zum Nachteil des deutschen Volkes und des Staates Deutsches Reich.

Terrorismus bedeutet die Anwendung von Gewalt zum Nachteil einer Personengruppe, eines Volkes, eines Staates, ohne tatsächlich vorhandene Rechtsgrundlage.

Geh Denken!

Offenkundigkeiten nach ZPO § 291 /Analognormen

- 1.) Der Staat "Deutsches Reich" besteht fort (vgl. 2 BvF 1/73)
- 2.) Der Staat "Deutsches Reich" hat ein Staatsgebiet (vgl. BBG § 185 a. F.)
- 3.) Der Staat "Deutsches Reich" hat ein Staatsvolk (vgl. RuStAG 1913)
- 4.) Der Staat "Deutsches Reich" hat eine Staatsangehörigkeit (vgl. RuStAG 1913)
- 5.) Der Staat "Deutsches Reich" hat eine Verfassung (vgl. VdDR 1871 / WRV 1919)

Der Staat "Deutsches Reich" (gg. 1871, bitte nicht mit dem dritten Reich verwechseln) besteht bis heute in seinen Grenzen von 1937 nach Staats- und Völkerrecht fort.

(vgl. US-Gerichtsurteil unter Vorsitz von Richter Fred Cohn – Bonner Rundschau vom 20. Februar 1951)

- 1.) Die BRD ist kein Staat (vgl. GG Art. 65, 120, 133, BvR 373/83, 2 BvF 1/73)
- 2.) Die BRD hat kein eigenes Staatsgebiet (vgl. BBG § 185)
- 3.) Die BRD hat kein eigenes Staatsvolk (vgl. BRD-StAG 1999)
- 4.) Die BRD hat keine Staatsangehörigkeit (vgl. Schreiben vom 01.03.2006 Az.: 33.30.20 –Landkreis Demmin)
- 5.) Die BRD hat keine Verfassung (vgl. GG Art. 146 a. F.)
- 6.) Gesetze ohne Verfassung sind nichtig

BBG § 185: Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31.Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31.Dezember 1937.

Wir weisen darauf hin, daß ein Staat alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen muß.

- 1.) Staatsvolk
- 2.) Staatsterritorium
- 3.) Friedensvertrag
- 4.) Verfassung in freier Entscheidung des Staatsvolkes

Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz. Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Gesetze ohne Verfassung sind somit nach Offenkundigkeit (vgl. ZPO § 291/Analog) illegal/kriminell/nichtig.

Weitere Offenkundigkeiten nach ZPO § 291/Analog

- 1.) Deutschland bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat. (vgl. SHAEF-Gesetz Nr. 52 Art. VII, Abs. 9e)
- 2.) Die Bundesrepublik Deutschland beschränkte ihre "staats"rechtliche Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes. (vgl. 2 BvF 1/73)

- 3.) GG Art. 23 regelte den Geltungsbereich des Grundgesetzes und lautete bis zum 29. September 1990: "Dieses Gesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, und Württemberg-Hohenzollern.
- 4.) GG Art. 23 wurde am 29. 09. 1990 aufgehoben. Mit dieser Aufhebung des GG Art. 23 wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD aufgehoben. Es gilt dementsprechend seit dem 29. September 1990 nirgendwo mehr. Die Bundesrepublik Deutschland hatte mit Streichung des Geltungsbereiches ihr Grundgesetz verloren und ist somit nach Offenkundigkeit seit dem 29. September 1990 "de jure" erloschen.
- 5.) Da der Geltungsbereich des Grundgesetzes, Art. 23 am 29. September 1990 aufgehoben wurde, konnten die fünf neuen Länder diesem Geltungsbereich später am 03. Oktober 1990 nicht mehr beitreten. Entsprechend kam es auch nie zu einer rechtswirksamen Wiedervereinigung von BRD und DDR.

Somit handelt es sich auch in Bezug auf die Wiedervereinigung die in jedem Jahr am 03. Oktober in der BRD Deutschland gefeiert wird, nach Offenkundigkeit (vgl. ZPO § 291/Analog) um BRD-Hochverrat und Volksverhetzung unter Vorsatz und zum Nachteil des gesamten deutschen Volkes und des Staates Deutsches Reich. (vgl. u. a. StGB § 130)

Das Bundesverfassungsgericht selbst bestätigt die Existenz des Staates Deutsches Reich! (vgl. 2 BvR 373/83, 2 BvF 1/73)

Alle BRD-Personen (Dienstausweissträger), die gegen den Abschluß eines Friedensvertrages der Deutschen Reiches mit den Alliierten arbeiten und somit auch die Sicherheit, sowie die Freiheit des Deutschen Volkes aus niederen Beweggründen gefährden, begehen u. a. auch den Tatbestand des Landes und des Hochverrates!

Nach einer Verurteilung wegen Landes- und Hochverrates vor einem staatlichen deutschen Gericht, wird auch das gesamte Privatvermögen der verurteilten Personen eingezogen.

Desweiteren müssen die Verurteilten mit einer 25-jährigen Haftstrafe, in besonders schweren Fällen sogar mit der Todesstrafe rechnen. (vgl. u. a. VdDR / WRV)

Generell gilt, daß die JOH/WAG/VG Germaniten entsprechend der Bürgerpflicht (vgl. StGB § 138), mit einem Strafantrag / Strafverfolgung wegen u. a. Hochverrat und Volksverhetzung reagieren wird, sobald ein "Beamter" (Dienstausweisträger) der BRDeutschland (GV, Polizei, Rechtspfleger, Richter, OGV, Urkundsbeamter, Staatsanwalt, usw., usf.,) ohne den Nachweis seiner Körperschaftsrechte unter Beweis stellen zu können (vgl. Amtsausweis, Bestallungsurkunde) und ohne Rechtsgrundlage, gegen natürliche (latente) Personen (vgl. Palandt BGB § 1) der JOH/WAG/VG Germaniten als Staat Germanitien (vgl. GVG §§ 18-20) vorgehen sollten. (vgl. WüD, WüK) Die JOH NRW reagiert somit auch, um sich selbst nicht der Täterschaft schuldig zu machen. (vgl. StGB §§ 25, 26, 27, 29, 30)

Eines Tages kommen alle "Kriminellen" (vgl. Zitat von Frank Fashel aus Fellbach vom 09. April 2008 in der Süddeutschen Zeitung) vor ein deutsches Staatsgericht und spätestens dann wird jeder Hochverräter und Volksverhetzer entsprechend seiner eigenen Schuld bestraft. Wir von der JOH/WAG/VG Germaniten werden dann dafür Sorge tragen, dass keiner unserer heutigen Regreßansprüche und Strafanträge gegen BRD-Kriminelle unberücksichtigt bleiben wird.

Jeder BRD-Hochverräter und Volksverhetzer wird somit durch die JOH/WAG/VG Germaniten als Staat Germanitien seiner gerechten Strafe zugeführt. Dabei ist es uns von der JOH NRW in der derzeitigen BRDeutschland völlig egal, ob unsere Strafanträge gegen BRD-Kriminelle wegen Hochverrat und Volksverhetzung von BRD-"Staats"anwälten berücksichtigt werden oder nur generelle Ablehnung finden. Der JOH NRW geht es im Augenblick lediglich darum, gegen alle BRD-Kriminellen Strafantrag/Strafverfolgung wegen Hochverrat und Volksverhetzung gestellt zu haben, denn genau das ist unsere Bürgerpflicht laut StGB § 138 und der kommen wir nach.

Beamter muß beweisen, dass sein Verhalten nicht ursächlich ist/war. Vorschrift: BGH NJW 83, 2241. (vgl. u. a. StGB §§ 132, 132a, i. V. mit StGB §§ 126, 357, 130a, 140,)

(vgl. u. a. StGB § 1, i. V. mit StGB §§ 22, 23, i. V. mit StGB 187, 188, i. V. mit StGB § 11, i. V. mit ZPO § 138, i. V. mit StGB §§ 132, 132a, i. V. mit StGB § 126, i. V. mit StGB §§ 356, 357, i. V. mit StGB § 140, i. V. mit StGB §§ 241, 241a, i. V. mit StGB §§ 130, 130a, i. V. mit StGB § 138, (Bürgerpflicht) i. V. mit StGB §§ 25, 26, 27, 29, 30 (um sich als Person der JOH/WAG/VG Germaniten und Bürger des Staates Deutsches Reich (vgl. RuStAG von 1913) und des Staates Germanitien nicht selbst der Täterschaft schuldig zu machen.) (Zivilcourage-Anzeigepflicht, wg. u. a. StGB §§ 125, 125a, 126, i. V. mit StGB §§ 130, 130a)

Die JOH/WAG/VG Germaniten als Staat Germanitien ist das Interim-Amt der Justiz (nach deutschem Recht) und der Menschenrechte (vgl. Resolution 217 A (III), A/RES/56/83 Art. 9) des Staates Deutschland/Deutsches Reich/Germanitien. (vgl. SHAEF-Gesetz Nr. 52 Art. VII d, WüD, WüK, GG Art. 20 (4), 25, 116 (1), 140) Justiz-Opfer-Hilfe NRW – Schutzgemeinschaft gem. Art. 1 UN-Resolution 53/144, Weltanschauungsgemeinschaft i. S. d. Protokolls Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über das Diskriminierungsverbot. Verband i. S. d. Art. 8b des Vertrages von Lissabon.

Justiz-Opfer Hilfe (JOH) – Weltanschauungsgemeinschaft (WAG) und Volksgruppe (VG) vertreten durch den Vorstand.

Personen der JOH/WAG/VG Germaniten als Staat Germanitien (vgl. Gründungsurkunde vom 23.09.2009) sind im Auftrag des Staates Deutschland/Deutsches Reich/Germanitien als Interim-Staatsbeamte (Diplomaten) und als Menschenrechtsverteidiger tätig, um u. a. auch einen Friedensvertrag für das deutsche Volk und z. B. auch die Durchsetzung des GG Art. 146 a. F. zu erreichen. Somit besteht für Personen der JOH/WAG/VG Germaniten als Staat Germanitien auch genereller Schutz über die nachstehenden Chartas:

- Resolution der UN-Generalversammlung A/RES/45/120
- Charta von Paris für ein neues Europa
- Europ. Charta über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter
- UNO-Resolution der Generalversammlung A/RES/53/144
- EU-Annex doc 10111/06
- UNO-Resolution 217 A (III)
- Londoner Charta für Menschenrechte
- Haager Landkriegsordnung (HLKO)

Die universellen Menschenrechte gelten überall und jederzeit für Jedermann. Jede Menschenrechtsverletzung führt zur Auflösung der BRD-GmbH (vgl. AG Frankfurt a. M. 72 HRB 51 411) und des Bundes nach GG Art. 133 in Form der Kapitalgesellschaft.

Weil aber die Menschenrechtsverletzung im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland nicht strafbar ist, es fehlt das Gesetz als Staatsaufbaumangel, eben der Staat selbst, besitzt die Bundesrepublik Deutschland keine Staatshoheitsrechte, somit auch keine Vollstreckungsrechte. Allein aus diesem Grund sind die BRD-Organen keine Ämter/Behörden nach Völkerrecht, weil der Hoheitsbetrieb fehlt. (vgl. GG Art. 1, 25)

Das BRD-Rechtssystem hat sich durch die ebenfalls bis heute andauernden Menschenrechtsverletzungen nach Offenkundigkeit (ZPO § 291/Analog) auch selbst aufgelöst.

Jeder "Beamte" (Dienstausweisträger) der BRD Deutschland hat somit immer die Möglichkeit gehabt, sich für das deutsche Volk zu entscheiden, oder dieses Volk auch weiterhin mit eigenen Terrorhandlungen in Kriegsgefangenschaft zu halten.

H I N W E I S:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in diesem Beitrag auf das Grundgesetz und nachfolgende BRD-Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener auch durch/von BRD-Ämtern/Behörden/Gerichten/Verwaltungen zu verfahren wäre.

www.joh-nrw.net